

Stadt Baden-Baden**F e u e r w e h r s a t z u n g****in der Fassung der Änderungssatzung vom 05. November 2001**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 und 18 a des Feuerwehrwehrgesetzes für Baden-Württemberg in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 04.07.1994 folgende Satzung beschlossen:

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Begriffe enthalten sind, wurde die bisher übliche Form verwendet. Diese Form steht sowohl für die weibliche als auch die männliche Ausdrucksweise. Bei Wiedergaben und dergl. sind ggf. die jeweiligen Zusätze zu ergänzen.

§ 1Name und Gliederung

1. Die Feuerwehr der Stadt Baden-Baden ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Die Feuerwehr besteht aus:
 - 2.1 der hauptberuflichen Abteilung,
 - 2.2 den aktiven freiwilligen Abteilungen in den Stadtteilen
 - Altstadt,
 - Balg,
 - Ebersteinburg,
 - Haueneberstein,
 - Lichtental,
 - Neuweier,

- Oos,
- Sandweier,
- Steinbach,
- Varnhalt und
- Weststadt,

2.3 der Altersabteilung, bestehend aus den Altersgruppen der unter Ziffer 2.2 aufgeführten Abteilungen,

2.4 der Jugendabteilung, bestehend aus den Jugendgruppen der unter Ziffer 2.2 aufgeführten Abteilungen,

2.5 dem Spielmannszug der Abteilung Steinbach.

§ 2

Aufgaben

1. Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen.
Im übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
2. Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitswachdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden.

3. In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
 - 3.1 die aktiven Angehörigen nach den jeweils geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden,
 - 3.2 die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
 - 3.3 im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

1. Voraussetzungen für die Aufnahme von ehrenamtlich tätigen Personen in die Feuerwehr sind:
 - 1.1 Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - 1.2 ein guter Ruf,
 - 1.3 körperliche Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst. Zum Nachweis ist bis zur Einführung gesetzlicher Regelungen ein ärztliches Zeugnis über die Atemschutzgeräteträgertauglichkeit nach G 26 (3) vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Feuerwehrausschuss. Die Ausnahme soll insbesondere überprüft werden bei Achtzehnjährigen.
 - 1.4 schriftliche Verpflichtung nach einem Jahr Probezeit zu einer Dienstzeit von 10 Jahren.

Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sein.

2. In die Feuerwehr können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Feuerwehr aufgenommen werden (§ 10 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Abs. 1 Ziffer 1.3 und 1.4 und Absatz 4 finden keine Anwendung.
3. Ungeeignet zum Dienst in der Feuerwehr sind Personen, die
 - 3.1 infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
 - 3.2 Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 61 des Strafgesetzbuches mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind oder
 - 3.3 unter Betreuung nach dem Betreuungsgesetz gestellt sind.
4. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss; der Abteilungsausschuss der Abteilung, der der Bewerber angehören soll, ist vorher zu hören.

Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden durch den Abteilungskommandanten per Handschlag, im Ausnahmefall durch den Feuerwehrkommandanten, als Anwärter auf 1 Jahr zur Probe verpflichtet.
5. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
6. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

1. Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
 - 1.1 das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - 1.2 infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - 1.3 ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wird,
 - 1.4 entlassen oder ausgeschlossen wird (Abs. 2, 3 und 6) oder
 - 1.5 in die Altersabteilung aufgenommen wird.
2. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Feuerwehrausschuss.
3. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen ständigen Wohnsitz in Baden-Baden aufgibt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten schriftlich anzuzeigen. Auf seinen Antrag wird er aus der Feuerwehr entlassen. Auf Verlangen erhält er eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

4. Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige kann durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten ausgeschlossen werden. Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

1. Die Angehörigen der hauptberuflichen Abteilung sind Bedienstete der Stadt. Mit Tätigkeiten, die nicht zum Feuerwehrdienst gehören, dürfen sie nur beschäftigt werden, wenn hierdurch der Feuerwehrdienst nicht beeinträchtigt wird.
2. Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr wählen die Mitglieder des Feuerwehrausschusses nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen. Die aktiven ehrenamtlichen Angehörigen der Abteilungen haben außerdem das Recht, ihre Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter sowie die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen zu wählen. Für den Fall, dass zusätzlich ein stellvertretender ehrenamtlich tätiger Feuerwehrkommandant eingesetzt wird, gilt entsprechendes.
3. Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die der Feuerwehr durch Gesetz übertragenen Aufgaben nach Anweisung des Feuerwehrkommandanten oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft auszuführen. Sie haben die Dienstpflichten nach § 14 des Feuerwehrgesetzes zu beachten sowie eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Abteilungskommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen. Eine Dienstverhinderung ist dem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn, spätestens jedoch am folgenden Tage, zu melden und zu begründen.
4. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz eine Entschädigung.

5. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz.
6. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
6. Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben.

Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 50 EURO ahnden (§ 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).

§ 6

Altersabteilung

1. In die Altersabteilung wird unter Belassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des § 4 Abs. 1, Ziffer 1.2 dieser Satzung ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
2. Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, oder seit 30 Jahren aktiven Feuerwehrdienst leisten, nach Anhörung des Abteilungsausschusses aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.
3. Angehörige der hauptberuflichen Abteilung werden mit ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst Angehörige der Altersabteilung.
4. Der Leiter der Altersabteilung und sein (seine) Stellvertreter werden durch die Mitglieder dieser Abteilung gewählt und durch den

Feuerwehrkommandanten im Benehmen mit dem Feuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

5. Der Feuerwehrausschuss kann Richtlinien über die Gestaltung der Altersabteilung beschließen.

§ 7

Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Baden-Baden".

Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den aktiven Abteilungen gebildet werden.

2. In der Jugendabteilung wird anerkannte Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) betrieben und gefördert.
3. In die Jugendfeuerwehr können Jungen und Mädchen zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten unter Beifügung eines ärztlichen Eignungsnachweises beantragt werden. Näheres wird in der Jugendordnung geregelt.
4. Über die Aufnahme, die Entlassung oder den Ausschluss entscheidet der Abteilungsausschuss im Benehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss der Abteilung. Im Ausnahmefall entscheidet der Feuerwehrausschuss. Näheres wird in der Jugendordnung geregelt.
5. Der Stadtkreisjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden nach Wahl durch die Stadtkreis-Jugendfeuerwehrversammlung vorgeschlagen und durch den Feuerwehrkommandanten im Benehmen mit dem Feuerwehrausschuss auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.

6. Die Jugendfeuerwehrwarte der Abteilungen und deren Stellvertreter werden durch den Abteilungskommandanten im Benehmen mit dem Abteilungsausschuss auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Näheres wird in der Jugendordnung geregelt.
7. Der Stadtkreisjugendfeuerwehrwart und die Jugendwarte der Abteilungen müssen aktive Feuerwehrangehörige sein. Sie müssen fachlich geeignet sein und einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben.
8. In der Jugendabteilung wird die Jugendarbeit von ihren Mitgliedern selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Für die Jugendabteilung gilt ergänzend zu dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.
9. Die Jugendordnung wird durch den Feuerwehrausschuss bestätigt. Die Jugendabteilung soll dem Feuerwehrausschuss Vorschläge über die Gestaltung der Jugendarbeit vorlegen.

§ 8

Spielmannszug

1. Dem Spielmannszug können angehören:
 - 1.1 Angehörige der aktiven Abteilungen,
 - 1.2 Angehörige der Jugendfeuerwehr,
 - 1.3 sonstige Mitglieder, denen eine aktive Tätigkeit bei der Feuerwehr nicht möglich ist.
2. Der Spielmannszug setzt sich zusammen aus dem Spielmannszugführer (Abteilungsleiter), seinem Stellvertreter, dem Stabführer und den Spielleuten. Der Spielmannszugführer oder sein Stellvertreter können gleichzeitig auch Stabführer sein.

3. Der Spielmannszugführer, sein Stellvertreter und der Stabführer werden von den Spielleuten auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie können vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des für den Spielmannszug zuständigen Abteilungsausschusses abberufen werden.
4. Der Spielmannszug kann neben seinen Übungsabenden auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Feuerwehrkommandanten oder des für den Spielmannszug zuständigen Abteilungskommandanten zu Veranstaltungen, Ständchen oder sonstigen Repräsentationsaufgaben der Feuerwehr oder der Stadt Baden-Baden herangezogen werden, sofern die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr oder die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr dadurch nicht beeinträchtigt wird.
5. Der für den Spielmannszug zuständige Abteilungsausschuss oder der Feuerwehrausschuss können Regeln über die Gestaltung und den Dienstbetrieb des Spielmannszuges beschließen.

§ 9

Ehrenmitglieder und Ehrenkommandanten

1. Der Feuerwehrausschuss kann Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der jeweilige Abteilungsausschuss ist zu hören.
2. Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses bewährte Kommandanten oder Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit zu Ehrenkommandanten ernennen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft schließt die Teilnahme am aktiven Feuerwehrdienst nicht aus.

§ 9 a

Die Stadt ehrt Feuerwehrangehörige

1. für 25-, 40- und 50jährige aktive Tätigkeit oder wenn der Feuerwehrangehörige nach 25 Jahren Dienstzeit ehrenhaft ausscheidet durch ein Präsent;
2. Anlässlich des Todes eines aktiven Feuerwehrangehörigen oder eines Ehrenabteilungskommandanten erfolgt eine Kranzspende durch die Stadt.

§ 10

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandanten und Leiter der Abteilungen,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Abteilungsausschüsse,
5. Hauptversammlung,
6. Abteilungsversammlungen.

§ 11

Leitung der Feuerwehr

1. Der Feuerwehrkommandant ist der Leiter der gesamten Feuerwehr, gleichzeitig der Leiter der hauptberuflichen Abteilung sowie aller Gliederungen der Feuerwehr (§ 1 Abs. 2).
2. Für den Feuerwehrkommandanten wird ein Stellvertreter bestellt, der ihn bei seiner Arbeit unterstützt und ihn im Falle der Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten vertritt.

3. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter (Abs. 2) sind hauptberufliche Bedienstete der Stadt Baden-Baden im Einsatzdienst der Feuerwehr. Der Gemeinderat entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses über deren Bestellung.

4. Für die Belange der Freiwilligen Feuerwehr kann auf mehrheitlichen Beschluss des Feuerwehrausschusses ein stellvertretender Freiwilliger Feuerwehrkommandant in die Führung der Feuerwehr bestellt werden. Er ist dem Feuerwehrkommandanten unterstellt und vertritt diesen mit allen Rechten und Pflichten bei Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr; er ist insbesondere deren Sprecher. Mit der Bestellung werden die Aufgaben durch den Feuerwehrausschuss besonders geregelt.

5. Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der gesamten Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 - 5.1 den erforderlichen Ausbildungsplan aufzustellen,
 - 5.2 die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - 5.3 für die Aus- und Weiterbildung der aktiven Feuerwehrangehörigen zu sorgen,

 - 5.4 die Tätigkeit der Kassenverwalter sowie der Gerätewarte zu überwachen,
 - 5.5 über die Tätigkeit der Feuerwehr die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte zu fertigen,
 - 5.6 auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und Einrichtungen sowie deren pflegliche Behandlung hinzuwirken,
 - 5.7 auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Feuerwehrgesetz),
 - 5.8 den/die Oberbürgermeister/in über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten zu unterrichten und zu beraten.

§ 11 aStellvertretender Freiwilliger Feuerwehrkommandant

Wird nach § 11 Abs. 4 ein stellvertretender Freiwilliger Feuerwehrkommandant bestellt gilt folgendes:

1. Der stellvertretende Freiwillige Feuerwehrkommandant (§ 11 Abs. 4) wird von den aktiven Angehörigen der Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom/von der Oberbürgermeister/in bestellt.
2. Seine Wahl wird in der Hauptversammlung durchgeführt.
3. Zum stellvertretenden Freiwilligen Feuerwehrkommandant kann nur gewählt werden, wer
 - 3.1 der Feuerwehr aktiv angehört,
 - 3.2 über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 - 3.3 die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
4. Der stellvertretende Freiwillige Feuerwehrkommandant kann bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn er die in Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 12Abteilungskommandant, stellvertretender Abteilungskommandant

1. Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren im geheimer Wahl gewählt.

2. Die Wahlen werden in der Abteilungsversammlung durchgeführt.
3. Gewählt werden kann nur, wer
 - 3.1 der Feuerwehr aktiv angehört,
 - 3.2 über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt,
 - 3.3 die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
4. Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden nach ihrer Wahl und nach Zustimmung des zuständigen Ortschaftsrates sowie des Gemeinderates durch den Oberbürgermeister bestellt.
5. Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Falls dies nicht möglich ist, so werden die Aufgaben vom ranghöchsten Angehörigen der Abteilung bis zur Neubestellung wahrgenommen. Der Feuerwehrkommandant kann dies im Einzelfall näher bestimmen.
6. Die Abteilungskommandanten sind für die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehrabteilung verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Für die Abteilungskommandanten gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 Ziffer 5.1, 5.3, 5.4, 5.5, 5.6 und 5.7 entsprechend. Die Abteilungskommandanten haben den Feuerwehrkommandanten über Dienstbesprechungen zu unterrichten und Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Feuerwehrkommandanten mitzuteilen.
7. Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten, oder wenn sie die in Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses abberufen werden.
8. Der stellvertretende Abteilungskommandant hat den Abteilungskommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

§ 13Unterführer

1. Die ehrenamtlich tätigen Unterführer (Zug- und Gruppenführer) müssen die nach den vom Innenministerium herausgegebenen Verwaltungsvorschriften über die Bestellung der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und ihrer Gliederungen erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Sie werden vom Abteilungskommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten, in der Regel auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Abteilungsausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Funktion nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

2. Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 14Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

1. Der Schriftführer und der Kassenverwalter der Gesamtfeuerwehr werden vom Feuerwehrausschuss auf 5 Jahre gewählt.
2. Für jede Abteilung wird ein Kassenverwalter und ein Schriftführer durch den Abteilungsausschuss auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
3. Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses eingesetzt und abberufen.
4. Die Schriftführer haben über die Sitzungen der Abteilungsausschüsse und die Abteilungsversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen und

die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen. Gleiches gilt analog für den Schriftführer der Gesamtfeuerwehr.

5. Die Kassenverwalter haben die Kameradschaftskassen zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen der Abteilungskommandanten im Falle der Gesamtfeuerwehr vom Feuerwehrkommandanten angenommen und geleistet werden. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100 EURO in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
6. Die Gerätewarte haben die Feuerwehrgeräte und -einrichtungen sowie die Ausrüstung der jeweiligen Abteilung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten über den Abteilungskommandanten zu melden.

§ 15

Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschüsse

1. Für die Belange der Gesamtfeuerwehr wird ein Feuerwehrausschuss gebildet. Der Feuerwehrausschuss hat den Feuerwehrkommandanten zu beraten und zu unterstützen. Vor allgemeinen Regelungen und wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
2. Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden, den Stellvertretern des Feuerwehrkommandanten, den Abteilungskommandanten, dem Wachleiter, den von den aktiven Angehörigen der Feuerwehr gewählten Mitgliedern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Altersabteilung.

Schriftführer und Kassenverwalter gehören dem Feuerwehrausschuss ohne Stimmrecht an, sofern sie nicht bereits Mitglied des Ausschusses sind.

Die Freiwilligen Feuerwehrabteilungen und die hauptamtliche Abteilung wählen jeweils 1 Mitglied in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren in den Feuerwehrausschuss.

Bei Angelegenheiten, die den Spielmannszug betreffen, kann der Feuerwehrkommandant den Spielmannszugführer und dessen Stellvertreter beratend hinzuziehen.

3. Der Feuerwehrkommandant beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder des Feuerwehrausschusses es verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern schriftlich, mindestens 10 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
6. Der Feuerwehrkommandant kann in Einzelfällen Gerätewarte, Unterführer und auch andere Personen, soweit diese nicht dem Feuerwehrausschuss angehören, beratend hinzuziehen.
7. Bei jeder Abteilung, mit Ausnahme der hauptberuflichen Abteilung, wird ein Abteilungsausschuss gebildet. Er besteht aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzender, dessen Stellvertreter und den von den jeweils aktiven Angehörigen der Abteilung gewählten Mitgliedern dieser Abteilung, und zwar nach Abteilungsstärke

bis 25 Aktive 4 Mitglieder,
bis 35 Aktive 5 Mitglieder,
bis 45 Aktive 6 Mitglieder,
über 45 Aktive 7 Mitglieder,

sowie der Jugendfeuerwehrwart der Abteilung.

Schriftführer und Kassenverwalter der Abteilung gehören dem Abteilungsausschuss ohne Stimmrecht an, sofern sie nicht bereits Mitglied des Ausschusses sind. Der Abteilungsausschuss wird in der

Abteilungsversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

8. Absatz 1, Absatz 2, Satz 4 und die Absätze 3 - 6 gelten für die Abteilungsausschüsse sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant ist zu wichtigen Sitzungen einzuladen. Er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Der Abteilungsausschuss kann in besonderen Fällen auch vom Feuerwehrkommandanten einberufen werden.

§ 16

Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

1. Der Feuerwehrkommandant beruft jährlich eine ordentliche Hauptversammlung sämtlicher Abteilungen ein. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Angehörigen der aktiven Abteilungen dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den aktiven Angehörigen der Feuerwehr sowie dem Oberbürgermeister spätestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
2. In der Hauptversammlung werden die wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, beraten und beschlossen. Der Feuerwehrkommandant hat einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter den Kassenbericht zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Kassenverwalters.
3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Abteilungen beschlussfähig ist. Wenn keine geheime Abstimmung vorgeschrieben ist oder wenn kein Antrag auf eine solche vorliegt, wird offen abgestimmt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmhaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

4. Bei jeder Abteilung findet unter dem Vorsitz des Abteilungskommandanten jährlich mindestens eine ordentliche Abteilungsversammlung statt, der die wichtigen Angelegenheiten der Abteilung, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen sind. In der ersten Abteilungsversammlung zu Beginn jeden Jahres haben der Abteilungskommandant einen Bericht über das abgelaufene Jahr und der Kassenverwalter einen Kassenbericht zu erstatten. Die Abteilungsversammlung beschließt die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Kassenverwalters. Absatz 1 und 3 gelten sinngemäß.
5. Über die Hauptversammlung bzw. die Abteilungsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 17

Wahlen

1. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet, in den freiwilligen Abteilungen vom Abteilungskommandanten. Steht er selbst zur Wahl, ist ein Wahlausschuss zu gründen, aus dem der Wahlleiter hervorgeht. Die Wahlen finden geheim mit Stimmzetteln statt. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig und kein Wahlberechtigter widerspricht, kann "offen" abgestimmt werden. Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter müssen in geheimer Wahl gewählt werden.
2. Bei der Wahl der Abteilungskommandanten oder ihrer Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Wird diese Stimmzahl im 1. Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Die Niederschrift über die Wahl der Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter ist innerhalb eines Monats nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt. Im übrigen gilt § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sinngemäß.
4. Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses und der Abteilungsausschüsse wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen aktiven Angehörigen der Feuerwehr gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
5. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für die Dauer von 5 Jahren (§ 18, Abs. 5) und wird in der Hauptversammlung bzw. in der Abteilungsversammlung durchgeführt. Absatz 4 gilt sinngemäß.
6. Sofern ein stellvertretender Freiwilliger Feuerwehrkommandant zu wählen ist, gelten die Absätze 1 - 3 sinngemäß.

§ 18

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege

(Kameradschaftskasse)

1. Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
2. Das Sondervermögen besteht aus
 - 2.1 Beiträgen der Stadt und Zuwendungen Dritter;
 - 2.2 Entschädigungen, soweit diese nicht den Feuerwehrangehörigen, die den Feuerwehrdienst geleistet haben, unmittelbar zufließen,

2.3 Erträgen aus Veranstaltungen;

2.4 den nach § 14 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes verhängten Geldbußen;

2.5 mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen;

2.6 sonstigen Einnahmen.

3. Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
4. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.
5. Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf 5 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.
6. Für die aktiven Abteilungen werden ebenfalls Sondervermögen i.S. des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 - 5 gelten entsprechend.

Die Wirtschaftspläne und die Rechnungsabschlüsse der Kameradschaftskassen der aktiven Abteilungen werden dem Feuerwehrkommandanten und von diesem dem Oberbürgermeister vorgelegt.

An die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, § 18 rückwirkend zum 01.01.1992.*

Gleichzeitig treten die bisherigen Feuerwehrsatzungen der Stadt Baden-Baden einschließlich der eingemeindeten, ehemals selbständigen Gemeinden außer Kraft.*

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von Verfahrens- und Formvorschriften, die auf Grund der GemO erlassen wurden, beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Als Satzung beschlossen vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Baden-Baden, den 12.07.1994

Der Oberbürgermeister
i.V.
gez. Zwosta
Erster Bürgermeister

* Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung.

